

Liane Grieger

## Ich will doch nur dein Bestes ...

Claudia Kaufmann/Franz Ziegler (Hrsg.): *Kindeswohl – Le bien de l'enfant. Eine interdisziplinäre Sicht – Une approche interdisciplinaire*, Zürich 2003 (Verlag Rüegger, 322 S., 29,40 €).

Kindeswohl. Ein Buchtitel, der mich kaum anspricht. Der Begriff klingt altmodisch, abstrakt. Erst der Klappentext macht mich neugierig: „Erwachsene treffen und rechtfertigen Entscheidungen für Kinder und Jugendliche mit dem Hinweis auf das Kindeswohl.“ Wohl wahr. Das fängt ja bereits mit der Zeugung an. Ungefragt kommt das Kind auf die Welt. Und dann? Die aktuell in den Medien geführte Debatte um vernachlässigte und misshandelte Kinder lässt vermuten, dass es um das Kindeswohl nicht immer gut bestellt ist. Und was ist, wenn Kinder ‚gut‘, sprich auf gesellschaftlich akzeptierte Art behandelt werden? Die Mehrheit der Eltern bemüht sich, zum Wohle ihrer Kinder zu handeln. Reflektiert und bewusst aus ethischen und pädagogischen Gründen, notgedrungen aufgrund rechtlicher Gegebenheiten oder einfach aus dem Bauch heraus. Bleibt die Frage, was genau das bedeutet. Oder anders gesagt: „Wer weiss denn, wann das Kind (ganzheitlich) wohl ist?“ (August Flammer, S. 31). Das Buch nähert sich dieser Frage interdisziplinär: Die 31 deutsch- und französischsprachigen Beiträge eines am 1. und 2. März 2002 an der Universität Freiburg in der Schweiz gehaltenen Symposiums mit dem Titel „Blickpunkt Kindeswohl“ sind nach fünf Themenbereichen geordnet:

1. „Der Begriff Kindeswohl“ – sieben Artikel beleuchten philosophisch und historisch-soziologisch, was das Konstrukt Kindeswohl bedeutet.
2. „Erkenntnisse aus Medizin, Psychologie und Soziologie“ – hier geht es in fünf Beiträgen um die Auswirkungen von Armut, ökologischer Weltsituation oder Partnerschaftsproblemen auf Kinder, um die Interaktion zwischen Eltern und Kindern und kindliche Strategien der Einflussnahme.
3. „Der rechtliche Rahmen“ – fünf Beiträge diskutieren zivilrechtlichen Kinderschutz, Elternrechte, Kinderrechte bei Scheidung der Eltern, interkulturelle Aspekte und Probleme in Zweitfamilien.
4. „Folgerungen für die Praxis“ zeigen neun Beiträge, hier gibt es konkrete Handlungsideen für die Zusammenarbeit von Vormundschaftsbehörde und Schule oder für Kinder in Migrationsverhältnissen, für die opfergerechte Beweisaufnahme bei sexueller Ausbeutung und einige weitere Bereiche.
5. „Politische Aspekte und die Kinderrechtskonvention der UNO“ werden in den letzten fünf Beiträgen diskutiert.

*Gender*-Aspekte finden nur am Rande Erwähnung, so beispielsweise bei der Diskussion von Geschlechtsunterschieden bezüglich kindlicher Reaktionen auf elterliche Konflikte (Guy Bodenmann, S. 122). Dies ist ein großer Mangel, spielt

doch die geschlechtliche Zuordnung in jedwedem Kontext eine erhebliche Rolle für das Kindeswohl.

Ansonsten ist die Themenpalette sehr vielseitig. Einige Artikel setzen spezifisches Fachwissen und -Interesse voraus, die meisten Beiträge sind auch für Laien verständlich und relevant. Dass die französischen respektive deutschen Texte nicht übersetzt werden und auch keine Zusammenfassungen zur Verfügung stehen erschwert die Rezeption etwas.

Näher vorgestellt werden im Folgenden einige nicht repräsentativ ausgewählte Artikel, deren Diskussion auch für nicht einschlägig vorgebildete LeserInnen interessant erscheint.

Der Titel des Buches, Kindeswohl, bezieht sich eigentlich auf einen Rechtsbegriff. Er bezeichnet im Familienrecht das Rechtsgut des Wohlergehens und gesunder Entwicklung. Ist das Kindeswohl gefährdet, muss nach heutiger Rechtsprechung in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten eingegriffen werden. Die Einschätzung, wann das Kindeswohl gefährdet ist, ist allerdings nicht nur aus juristischer Sicht brisant. Körperliche Gewalt durch die Eltern beispielsweise war Jahrhunderte lang akzeptiert und wird erst in jüngerer Zeit als Kindeswohlgefährdung bewertet. Seit dem Jahr 2000 gibt es in Deutschland ein „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“, das entwürdigende Erziehungsmaßnahmen verbietet. Diese zivilrechtliche Regelung allein garantiert natürlich nicht, dass Kinder gewaltfrei aufwachsen, aber sie trägt dem Bewusstsein Rechnung, dass Verstöße gegen die körperliche Unversehrtheit von Kindern auch innerhalb der Familie nicht nur moralisch zu verurteilen, sondern auch Verstöße gegen die Rechtsordnung sind.

Die Familiensoziologin Rosemarie Nave-Herz arbeitet in ihrem Aufsatz heraus, dass dieses Bewusstsein recht neu ist. Sie widmet sich besonders den pädagogischen Aspekten in der historischen Entwicklung des Kindeswohls und wird dabei sehr plastisch. So zitiert sie König Louis XIII., Vater des Sonnenkönigs, der seinen Sohn nach dem 25. Lebensmonat täglich auspeitschen ließ mit dem Argument: „... ich weiß genau, dass es nichts in der Welt gibt, das besser für ihn sein könnte als das. Ich weiß es aus der Erfahrung, da ich selbst davon Nutzen gehabt habe“ (S. 78). Der Begriff des Kindeswohls unterliegt also historisch variablen und kulturabhängigen Interpretationen, abhängig von dem jeweils dominanten Menschenbild. Dennoch ist der Begriff laut Nave-Herz nicht beliebig. „Der Begriff stellt ein ethisch-normatives Postulat im Hinblick auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe gegenüber einer anderen auf“ (S. 82). Nicht explizit genannt wird dabei der *Gender*-Aspekt. Eine Analyse desselben bleibt in Nave-Herz' Aufsatz außen vor. Dies ist insofern bedauerlich, als gerade in der historischen Entwicklung der Kindeswohl-Interpretationen das Verhältnis der Geschlechter zueinander eine wichtige Rolle spielen mag. Zudem ist allgemein bekannt, dass das Geschlecht eines Kindes enorme Auswirkungen beispielsweise auf elterliche Zuwendung, Erziehung und körperliche Behandlung hat – früher und heute. Eine historische Betrachtung der Kindeswohl-Entwicklung sollte dies berücksichtigen. Im Einzelnen wären Fragen interessant wie: Welche Rolle spielt bei der beschriebenen Kindesbehandlung die Befehlsgewalt des Vaters, welchen Einfluss haben Mutter und Amme, wie unterscheidet sich die jeweilige

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Wann aber ist ein Kind fähig, sich eine eigene Meinung zu bilden? Und wie wird diese Meinung durch Erziehung geprägt? Wenn das Kind seine Meinung (noch) nicht äußern kann, wie kann ich in seinem Sinne agieren?

Anton Hügli, Professor für Philosophie und Pädagogik, nähert sich diesem Thema philosophisch. In seinem Aufsatz geht er von der Prämisse aus, Erziehung solle zum Besten oder zumindest zum Besseren des Kindes sein. Daraus folgt für ihn die Frage:

Aber worin besteht dieses Bessere, das Pädagogik einem Menschen zuteil werden lassen kann? Wird er besser in dem Sinn, dass er sich nun besser fühlt? Oder eher, dass er nun irgendwie besser geworden ist, eine bessere Person oder besser im Person-Sein? Besser darin, ein gutes, ein gelingendes Leben führen zu können?

Die kleine Frage, was hier *besser* heiße, führt offenbar zu nicht absehbaren Weiterungen, die nicht nur pädagogisch Handelnde, sondern uns alle – als Person – zentral berühren: Was macht denn eigentlich ein gutes Leben aus? (S. 22)

Hügli diskutiert drei miteinander konkurrierende Konzepte eines guten Lebens um jenes Konzept zu bestimmen, das einer sinnvollen Interpretation des Begriffs Kindeswohl die Grundlage bieten kann: Die „hedonistische Theorie“ lenkt den Blick auf das Selbstempfinden einer Person –, wie sie sich fühlt, ist entscheidend. Die „Wunscherfüllungstheorie“ orientiert sich ebenfalls an einer subjektiven Perspektive; der Erfüllungsgrad dessen, was sie sich wünscht und was sie will, zeigt uns, ob es ihr gut geht. Die „Theorie des objektiv Guten“ dagegen abstrahiert von erfüllten Wünschen und Glücksgefühlen und geht davon aus, dass ein Leben nach dem Urteil außen Stehender dann gut zu nennen ist, wenn es einem „objektiv guten“ Leben dient, seien dies nun Güter, Fähigkeiten oder Freiheiten.

Auf den ersten Blick scheinen Theorie 1 und 2 besser geeignet, vom Kind her zu denken. Theorie 3 könnte zu leicht als Legitimation für paternalistische Eingriffe dienen, die mit wenig Rücksicht auf individuelle Bedürfnisäußerungen eine bestimmte Interpretation des Kindeswohls durchsetzen. Er konstatiert denn auch eine weit verbreitete Neigung, „Entscheidungen zum Wohl des Kindes vom Kind her legitimieren zu wollen“ (S. 25). Aber, so Hügli, dürfen wir vernachlässigen, wie jemand zu seinem Glücksgefühl kommt? Es gibt ja auch Glück auf Kosten anderer und somit Wünsche, deren Erfüllung absolut inakzeptabel ist. Das wiederum bedeutet, wir definieren wünschenswerte Wünsche, die das objektiv Gute evozieren. Wenn dem so ist, dann folgt daraus die Frage:

Wie sorgen wir für das Wohl von Personen, deren Wille (wie wir meinen) nicht schon als reif genug gilt und die darum erst dazu gebracht werden müssen, das Richtige zu wollen resp. richtig zu wollen? (S. 26 f.)

Hügli ist sich der Problematik bewusst, dass eine Theorie des objektiv Guten kaum kultur-, klassen-, geschlechts- und schichtspezifische (Vor-)Urteile überwinden kann. Dennoch glaubt er:

Es könnte gelingen, wenn wir den Gedanken ernst nehmen, dass es um das gute Leben von Menschen als Menschen geht. Falls wir davon ausgehen, dass es Grundbedürfnisse gibt, die wir als Menschen teilen, (...) wäre es auch möglich, die Fähigkeiten oder Tugenden zu bestimmen, die es einer Person erlauben, ein Leben zu führen, das als menschenwürdiges Leben gelten kann. Für das Wohl anderer zu sorgen, müsste dann heissen, diesen anderen die Fähigkeiten (und die Möglichkeit der Ausübung dieser Fähigkeiten) zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, ein solches menschenwürdiges Leben zu führen. (S. 27)

Dies nun sollte in der Tat Wunsch und Anspruch jeder Person sein, die für Kinder sorgt. Auf staatlicher Ebene sollte das Anliegen, Kindern die Fähigkeiten für ein menschenwürdiges Leben zu vermitteln, in verbindliche Gesetze gefasst werden. Nur so können die in der UN-Konvention festgehaltenen Kinderrechte politisch und gesellschaftlich wirksam werden.

Wie dies konkret umzusetzen ist, verrät uns das Buch für einige Lebensbereiche zwar auch. Im Ganzen betrachtet ist es aber weder Pädagogikratgeber noch politischer Leitfaden. Ziel des Buches ist es, einen Einblick zu geben in gesellschaftspolitische, juristische, medizinische, psychologische, pädagogische, ethische und philosophische Perspektiven auf das Konstrukt Kindeswohl. Dies erscheint gelungen: Der Sammelband vereinigt eine repräsentative und spannende Auswahl von Themen; dabei sind die Texte gut lesbar und können somit zu einem interdisziplinären Austausch beitragen. Auch für die Geschlechterforschung ist das Buch relevant, selbst wenn eine explizite Analyse des *Gender*-Aspekts leider ausbleibt. Immerhin bieten die meisten Texte diesbezüglich zahlreiche Anregungen zum Weiterforschen. Allen, die sich privat oder professionell mit dem Kindeswohl und seinen Widersprüchen zwischen Wissenschaft, persönlichen Überzeugungen und Zeitgeist auseinandersetzen wollen, sei das Buch empfohlen.

Christine Bähr

## So viel Medea war nie

Inge Stephan: *Medea. Multimediale Karriere einer mythologischen Figur*, Köln/Weimar/Wien 2006 (Böhlau, 332 S., 75 schw.-w. Abb., 29,90 €).

Ambivalenz bildet das ebenso anregende wie tragende Moment der über zweitausend Jahre andauernden Auseinandersetzung mit dem Mythos der Medea. Ausgestattet mit einer „exklusive[n] Mischung von Liebe und Hass, Leidenschaft und Kalkül, Zorn und Melancholie“ (S. 253) tritt die mythologische Frauenfigur

historisch dominante Interpretation dessen, was einem Kind wohl tut, für Mädchen und Jungen?

Bedenkenswert für die heutige Erziehungs-Praxis ist Nave-Herz' Hinweis, dass die heute allgemein anerkannte Kindeswohl-Definition, die jede Instrumentalisierung von Kindern ablehnt und ihren Eigenwert betont, mit den Motiven von Eltern in Bezug auf ihren Kinderwunsch korreliert. Dahinter steht die These, dass Menschen Kinder nicht allein deshalb in die Welt setzen, damit es den Kindern gut geht, sondern auch mit Bezug auf eigene Wünsche und Vorstellungen von einem Leben mit Kindern.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Aufsatz der Schweizer Staatsrechtlerin Judith Wytenbach, die rechtsgeschichtlich die Entwicklung von einer Allmacht des Vaters hin zu individuellen Rechten Minderjähriger nachzeichnet. Sie zeigt, wie das Kindeswohl heute im Spannungsfeld zwischen Eltern, Kind und Staat ausgehandelt wird, wobei sowohl das Erziehungsrecht der Eltern und die Interessen der Gesellschaft als auch die Rechte des Kindes berücksichtigt werden.

Letztere wurden von den Vereinten Nationen am 20. November 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Mit dem Ziel, dass Kinder weltweit „umgeben von Glück, Liebe und Verständnis“ aufwachsen, legt die 54 Artikel starke Konvention völkerrechtlich verbindliche Standards für Minderjährige bis 18 Jahren fest. Dazu gehören

- das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, das heißt zum Beispiel Ernährung, Kleidung und Wohnung.
- das Recht auf Bildung. Alle sollen die gleichen Chancen haben, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern.
- das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Kinder dürfen nicht zu gefährlichen Arbeiten herangezogen werden.

Des Weiteren sichert die UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind das Recht auf Gleichheit, Gesundheit, Spiel und Freizeit, Versorgung und Betreuung, Fürsorge und besonderen Schutz zu.

Die Juristin Regula Gerber Jenni nennt die UN-Konvention in ihrem Beitrag eine „tragfähige gesellschaftspolitische Basis für kinderrechtsverträgliches und kinderfreundliches Handeln“ (S. 287). Die „ziel- und handlungsorientierte Ausrichtung der Konvention“ mache diese sowohl zu einem juristischen Dokument als auch zu einem politischen Programm. Leider zeigt Gerber Jenni nicht die Fallstricke der Konvention auf. Schwammige Formulierungen geben den Ländern weit reichende Interpretationsspielräume. Rechtlich bindend ist die Konvention zudem erst, wenn sie Eingang in die staatlichen Verfassungen findet. Sodann müssen lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden. Beispiel Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung: Wenn in einem Land gefährliche Kinderarbeit verboten wird, bedeutet dies unter Umständen für viele Familien den Verlust ihrer Haupteinnahmequelle.

Auch geht Gerber Jenni nicht näher auf die einzelnen Artikel der Konvention ein. So besagt beispielsweise Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention: